



- bitte 3-fach ausfertigen
- Schüler/in
 Praktikumsbetrieb
 Schule

Bergiusschule

Frankensteiner Platz 1, 60594 Frankfurt am Main,
Tel.: 069/212-33050/51, Fax: 069/212-30774, E-Mail: info@bergiusschule.de, Internet: www.bergiusschule.de

Zweijährige Fachoberschule Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft Praktikumsvertrag

Zwischen dem Praktikumsbetrieb (anerkannter Ausbildungsbetrieb)

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Ansprechpartner/in im Betrieb: _____

Tel: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

und der Schülerin / dem Schüler

Name, Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____

Tel. / E-Mail: _____

wird folgender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft geschlossen:

zutreffendes bitte ankreuzen:

Gastgewerblicher Bereich (Hotel / Restaurant)

oder

Systemgastronomie / Gemeinschaftsverpflegung

oder

Nahrungshandwerk

Im Bereich:

Bäckerei

Fleischerei

Konditorei

oder

Ernährungsberatung

§ 1

Dauer der Ausbildung - Ausbildungszeit – Urlaub (siehe auch Rückseite).

Die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule Form A vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung beginnt nach den Sommerferien und endet vor den Sommerferien des darauffolgenden Jahres.

Das Praktikum beginnt am Montag, den 3. August 2026 und endet am Freitag, den 18. Juni 2027

Die fachpraktische Ausbildung findet an **drei Tagen** in der Woche statt.

Praktikumstage: (unter Vorbehalt!)
Bitte Wunsch ankreuzen

Montag, Dienstag und Freitag
oder

Mittwoch, Donnerstag und Freitag

Arbeitszeit

Laut Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen beträgt die zu absolvierende Pflichtstundenzahl im Praktikum 800 Stunden.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Fachoberschülerin /des Fachoberschülers in der Praxiseinrichtung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und der betrieblichen Arbeitszeit. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils 3 Tagen pro Woche in den Schulferien statt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt generell das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu gewähren. In der Zeit, in der während der Ferien kein Urlaub genommen wird, wird das Praktikum ebenfalls an den genannten Tagen absolviert. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine Fünf-Tage-Woche zu Grunde zu legen. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Mindesturlaubstage nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Günstigere Regelungen sind möglich.

Urlaubsberechnung während des Praktikums:

Der Urlaub beträgt nach § 19 JArbSchG jährlich:

1. mindestens **30 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist, 30 Tage: $5 \times 3 = 18$ Tage
2. mindestens **27 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist, 27 Tage: $5 \times 3 = 16,2$ Tage
3. mindestens **25 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist, 25 Tage: $5 \times 3 = 15$ Tage

Volljährige: z. B. 24 Arbeitstage: $5 \times 3 = 14,4$ Tage

Laut Manteltarifvertrag erhält ein/e Volljährige/r 25 Arbeitstage Urlaub bei einer 5-Tageweche.

Bei einem wöchentlichen 3-tägigen Praktikum empfehlen wir 15 Urlaubstage im Schuljahr (01.08. - 31.07.) zu gewähren.

Ferientermine:

Herbst:	05.10.2025 - 16.10.2026,	Weihnachten:	23.12.2026 - 12.01.2027
Ostern:	22.03.2027 - 02.04.2027,	Sommer:	28.06.2027 - 06.08.2027

§ 2

Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

¹ Da die Klasseneinteilung nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten erfolgt, können die gewünschten Praktikumsstage nicht garantiert werden.

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
2. von der Fachoberschülerin/vom Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3

Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb nennt eine geeignete Praktikumsbetreuerin bzw. einen geeigneten Praktikumsbetreuer, die/der die Ausbildung überwacht und der/dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind. Der Betrieb überwacht die Anwesenheit und teilt die Fehltage regelmäßig der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrer/innen im Betrieb vereinbart werden.

Der Praktikumsbetrieb stellt dem/der Fachoberschüler/-in zum Ende des Praktikums ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus, das nicht nur über die fachliche Qualität, sondern auch über die Leistungsbereitschaft und das Arbeitsverhalten der Praktikantin/des Praktikanten Auskunft gibt.

Anforderungen und Inhalte

Gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 23.11.2011 muss der/die Fachoberschüler/in im ersten Ausbildungsabschnitt, Jahrgangsstufe 11, ein von der Fachoberschule gelenktes Praktikum im gastgewerblichen Bereich oder Nahrungsbereich absolvieren. Die Praxiseinrichtung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die dem gewählten Schwerpunkt „Ernährung und Hauswirtschaft“ entsprechen. Das Praktikum orientiert sich an den Ausbildungsordnungen der Berufsbilder Koch, Restaurantfachleute, Hotelfachleute, Fachleute für Systemgastronomie, Bäcker, Konditor, Fleischer. Die Durchführung des Praktikums für den/die Fachoberschüler/-in erfordert keinen detaillierten Ausbildungsplan.

Allerdings sollte der Praktikumsbetrieb dafür sorgen, dass der Einsatz entsprechend dem Schwerpunkt „Ernährung“ überwiegend in der Küche bzw. in der Produktion erfolgt.

Der/die Fachoberschüler/-in soll während des Praktikums Einblicke in unterschiedliche Bereiche bekommen, sich einen Überblick über die fachrichtungsspezifischen Zusammenhänge erarbeiten, bei typischen Arbeitsabläufen mitarbeiten sowie Arbeitsmethoden kennenlernen und erproben.

Für jede Woche werden Wochenberichte durch den/die Fachoberschüler/-in über die praktischen Tätigkeiten erstellt, die vom Betrieb zu unterzeichnen sind. Der Nachweis eines Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt, Jahrgangsstufe 12, und für die Teilnahme an der Abschlussprüfung zur allgemeinen Fachhochschulreife.

Praktikumsvergütung

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Zahlung einer Praktikumsvergütung. Sofern allerdings eine Vergütung zahlenmäßig im Praktikumsvertrag festgelegt wird, hat die Praktikantin / der Praktikant das Recht auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Die in den letzten Jahren üblicherweise vereinbarte Praktikumsvergütung lag zwischen 100 und 300 € monatlich. Einige Praxisbetriebe gewähren außerdem einen Fahrtkostenzuschuss.

Der Betrieb zahlt der Praktikantin / dem Praktikanten monatlich eine Vergütung von

Euro

und gewährt Urlaubstage (Praktikumstage) in Höhe von

Tagen.

§ 4 **Pflichten der Fachoberschülerin/des Fachoberschülers**

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin /der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/der Praktikant fertigt Wochenberichte und zwei Halbjahresberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5 **Versicherungsschutz**

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung).

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ort, Datum, Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Datum, Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Betriebes

Datum, Unterschrift und Stempel der Schule